

Statuten



GEMEINDEVEREIN UTTWIL

Gemeindeverein Uttwil - Statuten

1. Allgemeines

Art.1 Name, Sitz

Der Gemeindeverein Uttwil ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Uttwil.

Art. 2 Vereinszweck

Der Gemeindeverein fördert und unterstützt die öffentlichen Interessen unter Wahrung der demokratischen Grundlagen.

Er versteht sich als Forum, das zu wichtigen Angelegenheiten von allgemein-öffentlicher Bedeutung die offene und freie Diskussion und Meinungsbildung ermöglicht und allenfalls Stellungnahmen abgibt.

Der Verein setzt sich in Zusammenarbeit mit den Behörden für die Organisation und Koordination von anstehenden Wahlgeschäften in der Gemeinde ein. Er nimmt zu Gemeinde-, Kirchen und Schulwahlen Wahlvorschläge aus der Einwohnerschaft entgegen und nominiert Kandidatinnen und Kandidaten durch die Mitgliederversammlung.

Zur Förderung der allgemeinen Bildung und des Gedankenaustausches kann der Verein kulturelle und gesellschaftliche Anlässe durchführen.

Art. 3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen eigenes Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft, Eintritt

Alle in Uttwil wohnhaften Personen können Mitglied werden. Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme verweigert, kann der/die Gesuchsteller/in an die Mitgliederversammlung gelangen.

Art. 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt auf das Ende eines Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung hat bis Ende November an den Vorstand zu erfolgen.
- wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, welche in schwerwiegender Weise gegen die Statuten oder Beschlüsse verstossen, ihren Pflichten nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Verein schaden, können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

3. Organisation

Art. 7 Vereinsorgane

Die Organe des Gemeindevereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einzu-berufen. Ihr bleiben insbesondere folgende Geschäfte vorbehalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahlen:
 - o der Präsidentin/des Präsidenten
 - o der übrigen Vorstandsmitglieder
 - o der Rechnungsrevisorinnen / -revisoren
- Stellungnahmen von allgemein-öffentlicher Bedeutung
- Anträge der Mitglieder
- Verschiedenes und Umfrage

Die Mitgliederversammlungen werden schriftlich durch den Vorstand oder auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Mitgliederanträge sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Ver-sammlung zuzustellen.

Die Einladung gilt als Stimmausweis

Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Abwesenheit der/die Vizepräsident/in oder der/die Tagespräsident/in (Vorstandsmitglied).

Über Geschäfte, die nicht schriftlich auf der Traktandenliste aufgeführt sind, darf kein Be-schluss gefasst werden.

Art. 9 Abstimmungsverfahren

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt der Ausnahmebedingungen die-ser Statuten (Art. 17) das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahl-gang das relative Mehr.

Ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann die Durchführung geheimer Abstimmung oder Wahlen verlangen.

Bei der Abgabe von Wahlvorschlägen zu den Kirchwahlen dürfen sich nur diejenigen Ein-wohner/innen und Vereinsmitglieder beteiligen, die auch der entsprechenden Landeskirche angehören.

Art. 10 Statutenänderungen

Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern und umfasst Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, Aktuar/in, und Beisitzerinnen/Beisitzer.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Der/die Präsident/in wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes, Beschlussfähigkeit

Dem Vorstand stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Wahrung der Vereinsaufgaben und deren Vertretung nach aussen
- Bildung von Arbeitsgruppen zur Behandlung von besonderen Fragen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind.

Art. 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Den Vorstandsmitgliedern werden folgende Aufgaben zugewiesen:

Präsident/in:

- allgemeine Geschäftsleitung
- Vorsitz in den Sitzungen und Versammlungen
- Aufbewahrung aller wichtigen Akten
- Kontakte zu Behörden, Parteien
- Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit

Vizepräsident/in:

- Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin bei dessen/deren Verhinderung
- Führen der Mitgliederkontrolle

Aktuar/in:

- Protokollführung

Kassier/in:

- Führung der Vereinsbuchhaltung

Beisitzer/innen:

- vom Vorstand zugewiesene Aufgaben

Art. 14 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der/die Präsident/in zusammen mit dem/der Aktuar/in, im Verhinderungsfalle der/die Vizepräsident/in anstelle des Präsidenten /der Präsidentin und der/die Kassier/in anstelle des Aktuars/der Aktuarin. Für die Führung der Vereinsbuchhaltung mit dem Zahlungsverkehr zeichnet der/die Kassier/in mit Einzelunterschrift in Absprache mit dem Präsidenten /der Präsidentin.

Art. 15 Kontrollstelle

Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag vorzulegen.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre.

Art. 16 Zusammenarbeit Projektgruppen mit dem Gemeindeverein Uttwil

Möchte eine Interessengruppe/Projektgruppe als Teil vom Gemeindeverein Uttwil handeln, wird dies durch einen Antrag beim Vorstand angefragt.

Der Antrag wird ausgefüllt und unterschrieben an den Vorstand vom Gemeindeverein Uttwil per Mail gestellt. Der Vorstand stimmt über den Antrag ab. Bei einer Ablehnung des Antrags, kann das Begehren an die jährliche Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Voraussetzungen und Verpflichtungen für die Zusammenarbeit sind im offiziellen Antrag festgelegt und können ohne Abstimmung bei der Mitgliederversammlung vom Vorstand geändert werden

4. Finanzen

Art. 17 Jahresbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der ordentlichen Jahresversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Auflösung

Art. 18 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins muss von wenigstens zwei Dritteln aller Mitgliedern schriftlich verlangt werden. Die Mitgliederversammlung kann, sofern mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Art. 19 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 18. April 2019 angenommen und ersetzen alle bisherigen.

Die Präsidentin: Kathrin Zumkehr

i.V.



Die Aktuarin: Monika Stocker

